

**AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG**

Verfassungsdienst

Verf - 300184/143a - MAY

A-4010 Linz, Klosterstraße 7

DVR.0069264

Linz, am 17. April 1997

Bearbeiter: Mag. Mayr

Tel.: (0732) 7720-1704

Fax: (0732) 7720/1668

An die

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zi.	21. 82-GE/19
Datum:	22. APR. 1997
Verteilt	22. 4. 97

Gewerberechtsnovelle 1997, Regierungsvorlage - ergänzende Stellungnahme

*H. Labuda*

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung des Schreibens vom 3. März 1997, Verf - 300184/143 - MAY, weist das Amt der o.ö. Landesregierung hinsichtlich des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Entwurfes einer Gewerberechtsnovelle 1997 noch auf folgende gewichtige Einwände und Bedenken hin:

**Zu Artikel II (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993):**

Gemäß Artikel II des Entwurfes sollten im § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 Abs. 2 zweiter bis letzter Satz und Abs. 3 und damit das Recht der Arbeitsinspektorate entfallen, binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag Aktenüberlassung zu verlangen und längstens binnen vier Wochen eine nachträgliche Stellungnahme abzugeben, wenn es an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat. Richtigerweise führten die Erläuterungen dazu aus, die Ausübung dieses Rechtes hätte bisher zu erheblichen Verfahrensverzögerungen geführt, und selbst dann, wenn keine Stellungnahme abgegeben worden sei, hätte jedenfalls vor Setzung weiterer Verfahrensschritte die eingeräumte Frist zur Stellungnahme abgewartet werden müssen.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und eine Deregulierung des Rechtsbestandes wurde diese geplante Änderung daher ausdrücklich begrüßt.

- 2 -

In der Regierungsvorlage wurde dieser konsequente Schritt zur Verfahrensbeschleunigung jedoch wieder abgeschwächt, so daß nunmehr zwar die Fristen verkürzt wurden und anstatt der Übersendung der Originalakten nur mehr die Übersendung von Kopien des Verhandlungsaktes vorgesehen war, das Einspruchsrecht der Arbeitsinspektorate aber grundsätzlich unangetastet blieb.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Deregulierung und der Verfahrensbeschleunigung ist unbedingt zu fordern, daß die im Entwurf vorgesehene Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 umgesetzt wird. Abgesehen von der Tatsache, daß es nicht in der Disposition der Arbeitsinspektorate liegen sollte, durch ihre Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung erhebliche Verfahrensverzögerungen zu verursachen, ist darauf hinzuweisen, daß diese Sonderstellung der Arbeitsinspektorate gemäß § 12 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz auch nicht für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der o.ö. Landesregierung